

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	09.11.2022

5. Regelungen zur Arbeitssicherheit

5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: Stefan Kirschner	Name: Alfred Sandner	Name: Dr. C. von Reden
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: Bereich Standortleistungen	Org.-Einheit: Bereich Standortleistungen	Org.-Einheit: Chemieparkleitung
Datum: 09.11.2022	Datum: 09.11.2022	Datum: 09.11.2022

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	09.11.2022

1. Zweck

Um sichere Arbeitsabläufe zu gewährleisten, werden Vorgaben für Arbeiten festgelegt, die mit besonderen Gefahren für die Ausführenden und/oder mit erheblichen All-gemeingefahren für das Werk verbunden sind oder sein können.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF

Begriffsbestimmungen:

Arbeiten in Produktionsbereichen sind

- Arbeiten in Produktionsanlagen
- Arbeiten in Lageranlagen und Lägern
- Arbeiten an Rohrleitungen bzw. auf Rohrbrücken
- Arbeiten an Kanälen, Schächten und Abwassersystemen
- Arbeiten in Gleisbereichen
- u.ä.

Nicht gemeint sind: Begehungen, Besuch in Begleitung von Betriebspersonal, Sanitär- und Gebäudereinigung, Arbeiten in Verwaltungsgebäuden u.ä.

Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential sind

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Gruben, Schächten, u.ä.
- Arbeiten mit Zündgefahren in Ex-Bereichen
- Arbeiten auf Rohrbrücken oder Rohrtrassen
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in der Nähe von oder an radioaktiven Strahlern
- Arbeiten auf Dächern mit Auslässen für gefährliche Stoffe
- u.ä.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	09.11.2022

Fremdfirmenarbeiten:

Arbeiten, die von Mitarbeitern einer anderen Firma im Verantwortungsbereich der beauftragenden Firma durchgeführt werden.

3. Regelungsinhalt

Die Anlage 1 enthält ein Übersichtsschema zur Erfordernis eines Arbeitserlaubnisscheines bzw. eines Arbeitsfreigabescheines.

- Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen haben für ihre Produktionsbereiche fachlich geeignete und zuverlässige Personen für definierte Verantwortungsbereiche zu bestimmen, zu schulen und per Unterschriftenaushang (siehe Muster – Anlage 5) zu autorisieren, damit diese eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsfreigabe erteilen können und dürfen.
- Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential dürfen nur mit Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. In den Fällen, in denen regelmäßige Produktionstätigkeiten mit hohem Gefahrenpotential von betriebseigenen Mitarbeitern durchgeführt werden, sind entweder diese Tätigkeiten in speziellen betrieblichen Vorschriften zu regeln oder durch Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheins für einen längeren, aber begrenzten Zeitraum möglich. Wenn ein Arbeitserlaubnisschein über mehr als einen Tag ausgestellt wird, so ist arbeitstäglich vor Aufnahme der Arbeit zu prüfen, ob sich die Gefährdungslage geändert hat. Bei Änderung der Gefährdungslage ist ein neuer Arbeitserlaubnisschein auszustellen.
- Für Fremdfirmenarbeiten in Produktionsbereichen ohne hohes Gefahrenpotential muss eine Arbeitsfreigabe erfolgen.
- Für Arbeiten von betriebseigenem technischen Personal in Produktionsanlagen kann nach Ermessen der Gesellschaften eine Arbeitsfreigabe vorgesehen werden.
- Normale Produktionsarbeiten und Arbeiten, die in einer Gefährdungsbeurteilung

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	09.11.2022

festgehalten sind und für die betriebliche Vorschriften vorliegen, können ohne Arbeitsfreigabe oder –erlaubnis durchgeführt werden.

- Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen müssen die Verbindlichkeit dieser Regelung auch für die Fremdfirmen sicherstellen.
- Zur Arbeitserlaubnis ist ein geeignetes Formular zu verwenden zu verwenden (z.B. siehe Anlage 2 „Arbeitserlaubnisschein“).
- Zur Arbeitsfreigabe ist ein geeignetes Formular zu verwenden (z. B. siehe Anlage 3 „Arbeitsfreigabeschein der Clariant“)
- Einschlägige Regelwerke wie z. B. DGUV-Regeln sind zu befolgen. In der Anlage sind Hinweise dazu enthalten, wie Arbeitserlaubnis- bzw. Arbeitsfreigabescheine ausgefüllt werden können.

In Ergänzung zu Anlage 4 Punkt B7 können als Sicherungsposten für Heiarbeiten auch Auszubildende ber 18 Jahren mit entsprechender Eignung eingesetzt werden.

- Die Befolgung der Sicherheitsmanahmen ist durch die Person sicherzustellen, die die Arbeitserlaubnis oder Arbeitsfreigabe erteilt.
- Die Ausfhrenden und soweit erforderlich Aufsichtspersonen und Sicherungsposten sind vor Arbeitsbeginn auf die mglichen Gefahren der Ttigkeit hinzuweisen und in die Schutzmanahmen einzuweisen. Sie unterschreiben auf dem Erlaubnisschein dafr, diese Unterweisung erhalten zu haben und sich an die festgelegten Sicherheitsmanahmen zu halten.
- Bei einer werksweiten oder betrieblichen Gefahrensituation sind gefhrliche Arbeiten unverzglich einzustellen und der Alarmplan des Chemieparks sowie die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation zu befolgen.
- Vor Wiederinbetriebnahme von Anlagenteilen, Maschinen und Apparaten ist die ordnungsgeme Durchfhrung der Arbeiten, die Betriebssicherheit der Anlagen und die Aufhebung der Arbeitsschutzmanahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	09.11.2022

4. Zuständigkeiten

Im Chemiepark ansässige Unternehmen:

- Bestimmung, Schulung und Autorisation von Personen, die Arbeitserlaubnis und Arbeitsfreigabe für definierte Verantwortungsbereiche erteilen.
- Stellen die Anwendung dieser Vorschrift sicher.

Im Chemiepark beschäftigte Fremdfirmen:

- Bestimmung, Schulung und Autorisation von Personen, die die Aufsichts- und Koordinationspflichten wahrnehmen.
- Stellen die Anwendung der Arbeitssicherheitsvorschriften und dieser GIMS-Regelung sicher.

5. Mitgeltende Unterlagen

- „Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation des Chemieparks GENDORF“
- Alarmplan des Chemieparks GENDORF

6. Anlagen

Anlage 1: Erfordernis eines Arbeitserlaubnis- bzw. eines Arbeitsfreigabebescheins

Anlage 2: Arbeitserlaubnisschein

Anlage 3: Arbeitsfreigabebeschein der Clariant

Anlage 4: Hinweise zum Ausfüllen und Handhaben einer Arbeitserlaubnis oder einer Arbeitsfreigabe

Anlage 5: Unterschriftsberechtigungen Aushang (Muster)

Anlage 6: Arbeiten an, in und in der Nähe von Abwasserkanälen und -Schächten